

# Pflicht zur Freistellung für den Unterricht an der Berufsschule

Nach Informationen unserer Berufsschulen werden in letzter Zeit wieder vermehrt Anträge von Ausbilderinnen und Ausbildern zur Freistellung von Auszubildenden vom Berufsschulunterricht für ganze Blockwochen gestellt.

Wir weisen nochmals ausdrücklich auf die gesetzliche Regelung nach dem Berufsbildungsgesetz hin. Nach § 15 BBiG sind die Ausbilderinnen und Ausbilder verpflichtet, ihre Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.

In absoluten Ausnahmefällen entscheidet die Berufsschule über einen vorher einzureichenden Antrag auf Freistellung der Auszubildenden vom Berufsschulunterricht für maximal zwei Tage pro Ausbildungsjahr.

Personelle Engpässe in der Praxis rechtfertigen keinesfalls das Fernhalten der Auszubildenden vom Berufsschulunterricht. Dass Beschäftigungsverhältnis ist ein AUSBILDUNGS- und kein Arbeitsverhältnis!

## Berufsschulpflicht

Jugendliche sind nach §§ 26 ff. Sächsisches Schulgesetz zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Das gilt auch für Auszubildende, die zu Beginn der Ausbildung minderjährig waren, inzwischen aber volljährig sind. Bei volljährigen Auszubildenden ergibt sich die Verpflichtung zum Besuch der Berufsschule in aller Regel aus dem Ausbildungsvertrag. In diesem wird regelmäßig die Pflicht zum Besuch der Berufsschule vereinbart.

## Freistellungspflicht

Auszubildende sind nach § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Teilnahme am Berufsschulunterricht vom Ausbildungsbetrieb freizustellen. Gemäß § 19 BBiG ist für die Zeit der Freistellung die Vergütung zu bezahlen.

Eine Unterscheidung der Freistellungsregelung zwischen jugendlichen und volljährigen Auszubildenden gibt es seit dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes am 1. Januar 2020 nicht mehr.

## Beschäftigungseinschränkungen:

Bei einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden (Unterrichtsstunden) an mindestens fünf Tagen ist eine anschließende Beschäftigung in der Praxis in dieser Woche damit grundsätzlich ausgeschlossen.

## Anrechnung:

Die Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen werden mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit (i. d. R. 40 Stunden) auf die Ausbildungszeit angerechnet.

## Sanktionen bei Nichtfreistellung

Stellt der Ausbildungsbetrieb seine Auszubildende nicht für den Schulbesuch frei, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße bis 5.000 Euro (bei Minderjährigen: bis 15.000 Euro) geahndet wird (§ 101 Abs. 1 Nr. 4 BBiG, § 58 Abs. 1 Nr. 6 JArbSchG).

Im Wiederholungsfall kann dem Ausbilder außerdem die Ausbildungsbefugnis

durch die zuständige Stelle entzogen werden (§ 33 BBiG).

Auszubildende, die vom Ausbildungsbetrieb nicht für den Berufsschulbesuch freigestellt werden, sind berechtigt, „eigenmächtig“ am Unterricht teilzunehmen. Der Ausbildungsbetrieb darf sie deshalb nicht abmahnen, kündigen oder ihnen hierfür Urlaub abziehen.

Wer eine Ausbildung macht, lernt auf zwei Arten: Einmal beim „training on the job“ in der Ausbildungspraxis. Der Lernort Berufsschule ist für die Auszubildende ebenfalls bedeutsam – hier wird das theoretische Wissen für den Ausbildungsberuf vermittelt. Im Falle der Nichtteilnahme am Unterricht muss die Auszubildende die vorgeschriebenen Leistungsnachweise trotzdem erbringen und Leistungskontrollen nachschreiben. ■

Marina Hartmann  
Leitende Sachbearbeiterin  
Referat Medizinische Fachangestellte

## Fortbildung für MFA

Unsere Fortbildungen für Medizinische Fachangestellte finden Sie auf den grünen Fortbildungsseiten in der Mitte des Heftes.